

130/J

der Abgeordneten Haidlmayr, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Arbeit und Soziales

betreffend die Schaffung von einheitlichen gesetzlichen Bestimmungen zur Regelung der Ausbildung von Rehabilitationshunden

Der Trend zum Assistenzhund für Behinderte ist weltweit im Ansteigen begriffen. Man unterscheidet Führhunde für Blinde, Partnerhunde für Rollstuhlfahrer und schwer körperbehinderte und Signalhunde für Gehörlose und Hörbehinderte. Diese Hunde erhöhen die Selbständigkeit von behinderten Menschen und daher deren soziale Integration. Es ist naheliegend, daß alle diese Hunde eine spezielle und gute Ausbildung brauchen, damit sie als geprüfte Rehabilitationshunde eingesetzt werden können.

Aber hier gibt es in Österreich immer noch gravierende Mißstände:

Es fehlen einheitliche gesetzliche Bestimmungen, die die Ausbildung sowie die Prüfung von Rehabilitationshunden regeln.

Aufgrund der derzeitigen Gesetzeslage ist Hundeausbildung ein freies Gewerbe, sodaß praktisch jeder, der auch nur einmal einen Führhund und/oder einen Film über deren Ausbildung gesehen hat, diese Ausbildung in Angriff nehmen kann.

Durch die jahrelange Bemühung von Selbsthilfegruppen wurde zwar in den letzten Jahren eine Prüfungskommission für Blindenführhunde eingerichtet, die derzeit beim Blindenverband angesiedelt ist, und die aus VertreterInnen verschiedener Ministerien und Kostenträger zusammengesetzt ist.

Aber auch diese Prüfungskommission arbeitet ohne rechtliche Grundlage und hat daher keine Kompetenzen.

Für die anderen Rehabilitationshunde gibt es nicht einmal eine Prüfungskommission.

Die öffentlichen Kostenträger wälzen jede Verantwortung auf die ehrenamtlichen Vereine ab.

Es gibt keine offizielle Anerkennung der Rehabilitationshunde als Hilfsmittel im Sinne des § 154 ASVG. Die Finanzierung durch die öffentliche Hand ist uneinheitlich und für die Ansuchenden schwer durchschaubar.

Ein weiteres Problem ist die fehlende Akzeptanz der Rehabilitationshunde in der Öffentlichkeit.

Es passiert ständig, daß Blinden mit ihren Führhunden der Zutritt zu Ärnern, Geschäften, Lokalen usw. verwehrt wird, daß sie nicht mit dem Taxi befördert werden usw. .

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE :

1) Planen Sie die Anerkennung der Rehabilitationshunde als Hilfsmittel im Sinne des § 154 ASVG?

Wenn ja, ab wann?

Wenn nein, warum nicht?

2) Was werden Sie unternehmen, damit es zur Schaffung einer einheitlichen rechtlichen Grundlage von Ausbildung, Prüfung und Finanzierung von Rehabilitationshunden kommt?

3) Planen Sie, eine interministerielle Arbeitsgruppe einzusetzen, die sich mit der Ausbildung, Prüfung und Finanzierung von Rehabilitationshunden beschäftigt und

dafür einheitliche Regelungen erarbeitet?

Wenn ja, wann werden Sie eine derartige Arbeitsgruppe einsetzen?

Wenn nein, warum nicht?

4) Welche Maßnahmen sind Ihrer Meinung nach geeignet und notwendig um die Akzeptanz der Rehabilitationshunde durch die nichtbehinderte Bevölkerung zu steigern, damit behinderte Menschen mit ihren Hunden Zugang zu öffentlichen und privaten Einrichtungen haben?

5) Viele behinderte Menschen sind über die Beschaffung und Finanzierung sowie über die Einsatzmöglichkeiten von Rehabilitationshunden nicht informiert. Planen Sie Informationsveranstaltungen in diesem Bereich?